

**Dekret**

vom 5. Oktober 2006

Inkrafttreten:

**über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Ausführung des Projekts Bertigny III des Kantonsspitals**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Spitalgesetz vom 23. Februar 1984;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 8. Mai 2006;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Programm für die Ausführung des Projekts Bertigny III wird genehmigt.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Kosten des Baus werden auf der Grundlage des Schweizerischen Bau-preisindexes (SBI) vom 1. Oktober 2005, bei einem Stand von 113,9 Punkten für die Kategorie «Neubau von Bürogebäuden – Espace Mittelland», auf insgesamt 23 355 700 Franken veranschlagt.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des SBI, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung des Baus wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 23 355 700 Franken eröffnet.

<sup>2</sup> Nach Artikel 30 Abs. 2 und 2bis des Spitalgesetzes vom 23. Februar 1984 und nach dessen Ausführungsverordnung vom 15. Januar 1985 wird dem Verband der Gemeinden des Saanebezirks aufgrund der Schlussabrechnung eine Beteiligung in Rechnung gestellt; diese wird auf 5 016 804 Franken (23 355 700 Franken × 0,2148) veranschlagt.

<sup>3</sup> Die Beteiligung der Gemeinden des Saanebezirks kann in jährlichen Raten erfolgen, die während des Baus entsprechend den vom Staat tatsächlich bezahlten Rechnungen geleistet werden.

<sup>4</sup> Die Finanzierung des vom Staat übernommenen Anteils für den Bau von Bertigny III wird zum grössten Teil durch die Verwendung der verfügbaren Mittel des Legats Sella-Musso zu Gunsten des Kantonsspitals sichergestellt.

**Art. 4**

Die erforderlichen Zahlungskredite für die Ausführung der Arbeiten werden in den Finanzvoranschlag eingetragen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzaushalt des Staates verwendet.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Ausgaben für den Bau werden in der Gesamtbilanz des Staates aktiviert und anschliessend durch die Beteiligung der Gemeinden mit den ihren Zahlungen entsprechenden Beträgen und ab Baubeginn gemäss Artikel 27 FHG abgeschrieben.

<sup>2</sup> Der restliche Abschreibungsbetrag wird zum grössten Teil durch eine jährliche Entnahme aus dem in den Passiven der Bilanz des Kantonsspitals aufgeführten Fonds für den Bau von Bertigny III gedeckt.

**Art. 6**

Der Staatsrat unterrichtet den Grossen Rat über den Fortgang der Arbeiten und die Verwendung der Kredite.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

<sup>2</sup> Es untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN